

EXTRACT

Der Feuer-Ordnung/

Allen und ieden Bürgern / auch andern Einwohnern
zur Wissenschaft:

Fürsgemein soll ein ieder Hauswirth oder Einwohner / **W** **S** **E** **D** den Allmächtigen täglich umb Schutz und Wache der Heil. Engel von Herken anrufen/ und das Seinige demselben befehlen/ Hiernächst die Feuer-Stedte wohl verwahren / die Feuer-Essen Jährlich zum öfftern fleißig kehren lassen / auch diese/ so nicht gestiegen werden können / wegen besorgender Feuer-Gefahr alsobald ändern / und nicht Ursach geben/ daß solche zu großen Schaden hernach eingerissen werden müssen; Alle Schlünde/so sich leicht anzuzünden pflegen/abschaffen. Diejenigen/ so Gastgeber/Bier- und Weinschenken sind/ sollen absonderlich der frembden Gäste wegen / auf Feuer und Licht in Häusern / Kammern / Küchen und Ställen allzeit fleißige Acht haben und selbst den darnach sehen / nicht gestatten/ mit brennenden Lichtern/ ohne Laternen / tweniger mit Spähnen und Rühn/ fol. 8. & 9. §. 1. weder auf denen Böden / noch in Ställen und andern gefährlichen Orten herum zu gehen / auch das Taback-Schmächen außs treulichste zu verwehren.

Insonderheit diejenigen / als Mälzer/ Brauer/ Bäcker/ Seiffensieder/ Bader / welche auch weder Aschen/ oder Kohlen in Bassen / noch sonst auf die Böden tragen noch schütten sollen. Ingleichen Schmiede / Löpffer/ Brandtwein-Brenner / wie nicht tweniger Tischler/ Büttner und andere Handwercks-Leute / so mit Spähnen umgehen/ sollen ihres Feuers und Lichtes wohl wahrnehmen / auch dergleichen Sachen so leicht anzünden / Als Garn/ Flachß/ und anders / an solch Ort / da man mit Lichtern zu thun hat / nicht aufhalten / dergleichen Handwercksleute sollen auch in engen Gäßlein / hülzkern Häusern / und sorglichen Orten nicht wohnen. fol. 9. §. 2. Es soll auch kein Hauswirth oder ander Einwohner eine grosse Menge Holck/ Stroh und Reißig/ daraus leicht grosser Schade entstehen kan / bey hoher Straff nicht in die Häuser führen. fol. 11. §. 5. Die so mit Flachß/ Hanff und Pech zu handeln pflegen / auch wie es mit den Stallfenstern/ Kellerlöchern/ Weingeleiten/ Boden oder Dachfenstern/ mit den Wagen des Nachts auf den Bassen/ sonderlich vor den Gasthäusern sol gehalten werden / weist die Feuer-Ordnung fol. 12. 13. 14. §. 7. 8. 9. 10. und 12 weitläufftig mit mehr; Massen denn auch ein ieder Hauswirth fol. 26. §. 19. seine geordnete Spritze und Anzahl lederne Cymer zum löschen dienlich/ im Borrath haben/ und da **G**ott in Gnaden verhüte / irgendwo ein Feuer entstünde / sich nach der Feuer-Ordnung fol. 38. Cap. 2. §. 1. in allewege zu achten wissen / Sonderlich aber / wenn in denen Churfl. Schloß- Gebäuden fol. 44. §. 12. Feuer auskäme / bey seinen Endes-Pflichten samt seinen Gesellen und Gesinde dahin eilen / und treulich wehren und löschen helfen. Alle diejenigen / so Zug-Pferde haben / oder sich des Fuhrwercks bedienen / sie seyn angeessen oder nicht/ sollen schuldig seyn/ so bald ein Feuer entstehet/ und der Sturm Schlag geschieht/ oder sie sonst das Feuer inne werden / mit ihren Pferden an die Dertter / da die Schleiffen mit den Wasserbüttten bey der Radiker- Bach/ Brunnen und Röhrkasten stehen / ingleichen zu den Wagen/ darauf die Leitern und Feuerhacken liegen/ zueilen/ und dieselben an den Ort/ da das Feuer auskommen/ bringen; Würde sich einer oder der ander / so Pferde hat / verweigern oder es vorsehlich unterlassen/ der sol in ein Neun Schock Straffe verfallen seyn. In Summa, es sol ein ieder/ seinen abgelegten Pflichten nach/ sich in allen begebenden Fällen / sie haben Nahmen wie sie wollen/ so bezeugen/ daß es zusöderst zu **G**ottes Ehren/ Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu hohen Willen und Befallen und des allgemeinen Besten Aufnehmen gereichen möge.

EXTRACT

Der Feuer-Verordnung /

Stellen und jeden Bürger / auch andern Einwohner



Für gemeine
und Ba
Städte
gen hoerden
sen Schaden
jeningen / so
Sicht in Häu
fatten / mit
brennenden
Zielfern /
ohne Zarene
nemiger mit
Spaynen und
Augen / 101. 8.
x. 9. §. 1.
hoeder auf
denen Böden
/ noch in St
ällen und an
dern gefährli
chen Orten he
rum zu gehen
/ auch das Sa
badt Schmäu
den
aufs treulich
ste zu verwe
hren.

Insonderheit die jeningen / als Wälder / Brauer / Bäder / Seiffensieder / Bader / welche auch hoeder
Aischen / oder Kohlen in Bassen / noch sonst auf die Böden tragen noch schütten sollen. Ingleichen Schmiede / Zöpffer /
Brandtwein Brenner / die nicht weniger Zischler / Büttner und andere Handwerks Leute / so mit Spähnen
umgehen / sollen ihres Feuers und Lichtes wohl nachzunehmen / auch dergleichen Sachen so leicht anzünden / Als

th umh Schutz
recht die Feuer
/ so nicht gestie
/ so solche zu groß
schaffen. Die
/ auf Feuer und
sehen / nicht ge